

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Schulvertrag für die Erasmus IGS-Offenbach



BILDUNG IN DREI SPRACHEN
Schulen | Kindergärten | Krabbelstuben

– gültig ab 01.11.2025 –

Präambel

Die Erasmus - Integrierte Gesamtschule in freier Trägerschaft der Erasmus Offenbach gGmbH (nachfolgend „Schule“) ist eine weltanschaulich gebundene Schule. Der besondere Charakter der Erasmusschule kommt in ihrem pädagogischen Anspruch und ihrer weltanschaulichen Grundlage zum Ausdruck – hier in Stichworten vorläufig dargelegt:

„Gestaltet die Zukunft – in humaner Perspektive und ökologischer Verantwortung“ ist ein Motto der Schule. Sie will dabei helfen, Bildungsprozesse anzustoßen, in denen sich die Schülerinnen und Schüler zu kritischen, mündigen, toleranten sowie politisch, sozial und ökologisch verantwortlichen Menschen entwickeln können. Unsere Weltanschauung in Stichworten: die Achtung der Menschenrechte, Kinder- und Frauenrechte und die Liebe zur Freiheit – der Freiheit des Menschen, der Gedanken, der Rede, des Lebens, der Kreativität. Wir gestalten die Demokratie mit und engagieren uns für sie. Das Wissen um und ein verantwortungsbewusstes Handeln für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für das Erreichen der Pariser Klimaziele sind für uns eine Verpflichtung. Wir üben und verteidigen Toleranz, ebenso wie die Rechte von Minderheiten. Wir üben Solidarität mit allen, die nicht auf der Sonnenseite leben, den Armen, Verfolgten, Geschundenen. Wir sehen die digitale Revolution als eine Herausforderung für alle Wissensprozesse und streben an, nicht Opfer, sondern verantwortungsvolle Mitgestalter zu werden. Wir sind „fehlerfreundlich“ – wir wissen nicht alles, wir machen Fehler und wir lernen aus ihnen. Die ethischen Grundlagen der Schule werden zukünftig auf der Basis der Grundlagen des Trägers von der Schulgemeinde weiterentwickelt, in Bildungsziele und demokratische Schulstrukturen umgesetzt.

Die Erziehungsberechtigten erklären mit Vertragsabschluss, dass sie die weltanschaulichen Werte und Bildungsziele anerkennen und mittragen, das Konzept und die Regeln der Erasmus – Integrierten Gesamtschule zur Kenntnis genommen haben und bereit sind, die darin formulierten Bildungs- und Erziehungsziele in Partnerschaft mit den Erasmus-Einrichtungen aktiv zu unterstützen. Das Erasmus-Konzept ist weltanschaulich ausgerichtet. Es orientiert sich an den Zielen eines säkularen Humanismus, den Menschenrechten und Kinderrechten. Wir verfolgen das Ziel, dabei zu helfen, die Kinder und Schülerinnen und Schüler zu weltoffenen, kritischen, solidarischen Menschen zu erziehen und zu bilden, die ihre Rechte kennen und die Rechte anderer achten. Die Selbständigkeit und geistige Unabhängigkeit der Kinder und Schülerinnen und Schüler sind uns ebenso wesentlich wie die Freude

am Lernen und Erforschen. Erasmus Offenbach hat das Ziel, die Kinder und Schülerinnen und Schüler für Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden, die Gleichheit aller Menschen und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als Grundlagen ihrer Haltung und moralischen Bildung zu gewinnen.

1. Träger, Aufnahme

1.1 Die Schule ist eine integrierte Gesamtschule, die zum Hauptschulabschluss, zum mittleren Abschluss, zur Einführung in die gymnasiale Oberstufe und zukünftig zum Abitur bzw. Internationalen Baccalaureate führt. Träger der Schule und Vertragspartner für die Schulverträge ist die gemeinnützige Erasmus Offenbach gGmbH (nachfolgend „Schulträger“).

1.2. Die Erasmus - Integrierte Gesamtschule ist eine weltanschauliche Einrichtung. Die Grundsätze unserer Anschauung sind in der Präambel formuliert und werden von der Schulgemeinde zukünftig weiterentwickelt. Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler nehmen die Grundsätze zur Kenntnis und erklären ihr Einverständnis mit diesen Werten und Zielen der Weltanschauung.

1.3. In der Aufnahme von Schülern und Schülerinnen ist die Schule frei, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schülerinnen und Schüler, die die Erasmus-Grundschule und/oder einen Erasmus-Kindergarten besucht haben, sowie Geschwister von Schülerinnen und Schülern werden bei der Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bevorzugt berücksichtigt. Ein Aufnahmeanspruch besteht auch in diesem Fall nicht.

1.4. Eine Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigten alle im Schulvertrag aufgelisteten notwendigen Unterlagen für die Schülerin oder den Schüler vorlegen (vgl. u.a. Punkte 3. ff. und 8. ff.)

2. Grundlagen der Arbeit der Schule

2.1. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf der Grundlage des Hessischen Kerncurriculums für die Sekundarstufe I und für das Kerncurriculum sowie die Abituranforderungen für die gymnasiale Oberstufe. Grundlage sind weiterhin das Schulkonzept, das von der Schulgemeinde und der Schulkonferenz zu erarbeitende zukünftige Schulprogramm der Schule sowie die von der Schulkonferenz und dem Schulleiternbeirat zu erstellende pädagogische Vereinbarung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten. Kern des Schulkonzeptes ist das dreisprachige, jahrgangsübergreifende, selbstorganisierte Lernen ohne Noten (Sol). Es gelten weiterhin die gesetzlichen Regeln zur Schulpflicht und die weiteren in § 179 Hessisches Schulgesetz geltenden Bestimmungen. Das Schulprogramm und die pädagogische Vereinbarung der Schule unterliegen dabei in ihrer Konkretisierung und Umsetzung der ständigen Weiterentwicklung. Die Erziehungsberechtigten billigen und unterstützen das Trägerkonzept, das Schulprogramm, die

Erziehungsvereinbarung, die darin formulierten Ziele und ethischen Grundlagen der Arbeit der Schule. Im Vergleich zum öffentlichen Schulwesen und den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes arbeiten wir als Schule in freier Trägerschaft in vielfacher Weise in anderen Formen, anderen Lehr- und Lernkonzepten und wenden andere Regelungen, u. a. zu Studentafeln, Hausaufgaben, Ordnungsmaßnahmen, Notengebung, Stoffverteilung sowie Unterrichtsgestaltung an. Dazu gehört auch eine alternative Gestaltung der Unterrichtsorganisation. Die wichtigsten Prinzipien und Leitlinien hierzu sind im Konzept festgelegt und werden zukünftig im Schulprogramm dargelegt.

2.2. Weitere Vereinbarungen und Grundsätze der Zusammenarbeit, wie beispielsweise die Bildungs- und Erziehungsvereinbarung, die Regelung der Selbstlernzeiten, die Abholungsregelung, treten ergänzend in Kraft und werden den Erziehungsberechtigten in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

2.3. In der Sekundarstufe ist geplant jahrgangsübergreifend zu arbeiten. Ein Wechsel von Lehrkräften ist in einer Schule in freier Trägerschaft - auch in der Klassenleitung - während der Schulbesuchsdauer nicht auszuschließen.

2.4. Die Schule richtet sich in ihrer Arbeit nach den für die Schulen in freier Trägerschaft geltenden Regelungen des Hessischen Schulgesetzes. Wir orientieren uns an den Bildungsstandards des Landes Hessen und nehmen an landesweiten Vergleichsarbeiten und Tests teil. Sie räumt den Erziehungsberechtigten in den Elternbeiräten und in der Schulkonferenz vergleichbare Mitspracherechte wie in öffentlichen Schulen ein.

2.5 Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Schul- und Klassenziels üblicherweise erforderlich sind; insbesondere sorgt er für einen geordneten Schulbetrieb und für Lehrkräfte, welche die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Unterrichts erfüllen.

2.6. Für die angestrebte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Schule sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch erforderlich. Auf die Teilnahme an den Elternversammlungen und vereinbarten individuellen Elterngesprächen wird daher ausdrücklich Wert gelegt.

2.7. Die Schule bietet bei Bedarf und vorhandenen fachlichen Kompetenzen innerhalb der Schule eine gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern an. Zusätzlicher Förderbedarf und gegebenenfalls auch empfohlene Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler außerhalb des Erasmus-Bildungshauses werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen und ggf. vereinbart.

2.8. Die Schule ist für die Bildung und Zusammensetzung der Klassen zuständig

und legt die Unterrichtszeiten/Stundenpläne fest. Die Schule behält sich Änderungen der Stundenpläne, Unterrichtszeiten und -organisation vor. Das gilt auch für die Zusammenlegung von Klassen und den Einsatz der Lehrkräfte.

2.9. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beschränkt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen usw. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Lehrkraft bzw. dem Eintritt in das Schulgelände und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigte(n) bzw. den / die Abholberechtigte(n) oder dem Verlassen der Schule durch die Schülerin oder den Schüler nach Ende der Unterrichtszeit.

2.10 Bei gemeinsamen außerschulischen Aktivitäten (Feste, Feiern, o.Ä.) haben grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht.

3. Beiträge, Kaution, sonstige Entgelte

3.1. Die von den Erziehungsberechtigten zu leistenden Beiträge (Schulgeld, Essensgeld) richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die Vertragsbestandteil ist und dem Schulvertrag beiliegt. Während der Laufzeit des Vertrages werden die Beiträge monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließzeiten für das Schuljahr erhoben. Optionale Zusatzangebote können gesondert berechnet werden.

3.2. Das Schuljahr beginnt in Hessen unabhängig von den Schulferienzeiten am 1. August, es endet am 31. Juli des folgenden Jahres und umfasst 12 Monate.

3.3. Der Träger behält sich bei Kostensteigerungen eine Anpassung der Beiträge und Gebühren vor. Anpassungen sind den Erziehungsberechtigten spätestens drei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen.

3.4. Alle Beiträge sind zum ersten eines jeden Monats per Lastschrift im Voraus zu zahlen. Verbunden hiermit ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Sollte der Einzug z.B. mangels Deckung fehlschlagen, sind die daraus entstehenden Kosten durch den Zahlungspflichtigen zu tragen. Bei schriftlichem Nachweis der Beitragsübernahme durch Dritte kann der Träger ganz oder teilweise auf die Erhebung der Beiträge verzichten.

3.5. Die Beiträge sind auch während der Fehlzeiten – erkrankungsbedingt oder aus sonstigen Gründen – für jeden Monat des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.

3.6. Die Erziehungsberechtigten gewähren dem Träger eine unverzinsliche Kaution als Sicherheitsleistung in Höhe von € 1.500,- als Sicherheit für die Beitragszahlungen gemäß dem gesonderten Sicherheitsleistungsvertrag. Sollten bei Vertragskündigung oder beim Ausscheiden einer Schülerin oder eines Schülers am Ende der Schulzeit Beiträge (Schulgeld, Essensgeld oder andere

Beiträge) offenstehen und einmal angemahnt worden sein, so kann der ausstehende Betrag von der Kautionsabgabe abgezogen und einbehalten werden. Dies gilt auch für zu zahlende Schulgeldbeiträge, die bei Nichteinhaltung der Kündigungsfristen noch zu zahlen sind.

3.7. Kosten für Schulbücher und Lernmittel sind im Schulgeld enthalten. Entstehende Kosten für Klassenfahrten, Ausflüge und Zusatzangebote, wie Arbeitsgemeinschaften, werden vorab angekündigt und gesondert berechnet. Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der in der Schule verpflichtend eingesetzten iPads.

3.8. Auf die Erhebung der Beiträge und Zahlungen kann ganz oder teilweise nur dann verzichtet werden, wenn eine Übernahmeerklärung durch dritte Stellen oder eine Verzichtserklärung unsererseits vorliegt. Dies kann beispielsweise ein Stipendienvertrag für das Schulgeld, die Übernahmeerklärung des Jugendamtes der Stadt Offenbach für die Hortentgelte, die Übernahmeerklärung der Mainarbeit für Klassenfahrten oder für das Programm „Bildung und Teilhabe“ zur teilweisen Erstattung der Essensgelder sein.

3.9. Während der Laufzeit des Schulvertrages ist die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Elternverein O.K. Kids e.V. obligatorisch.

4. Elternengagement

4.1. Im Sinne der Integration der Erziehungsberechtigten in den Schulalltag sind diese gehalten, sich in jedem Jahr in Abstimmung mit der Schule mit einem Engagement von mindestens zehn Stunden aktiv einzubringen. Die Erziehungsberechtigten sind bei der Wahl des Inhalts und des Zeitpunkts ihres Engagements, nach Absprache mit den Klassenverantwortlichen, dem Elternverein und/oder der Schulleitung frei.

4.2. Für nicht geleistetes Elternengagement wird ein zu entrichtender Stundensatz von € 20,- pro Stunde fällig, der nach Ende eines Schuljahres per Lastschrift vom benannten Konto eingezogen wird. Bei Alleinerziehenden reduziert sich das zu leistende Elternengagement um 50 Prozent auf fünf Stunden. Das Elternengagement ist unabhängig von der Anzahl der Kinder und Schülerinnen und Schüler pro Familie zu leisten.

5. Unterrichts, Schließ- und Öffnungszeiten

5.1. Die Anwesenheit in der Schule ist in den Unterrichtszeiten von Montag bis Freitag in der Regel von 8:30 Uhr bis 16:15 Uhr für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Unterrichts-, Bring-, Abhol- und Gehzeiten werden von der Schulleitung festgelegt und sind, bis auf vorher begründete und erteilte Ausnahmen, einzuhalten.

5.2. Die Schule ist während der Schulzeiten von Montag bis Freitag

grundsätzlich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:15 Uhr, mit Ausnahme der Schließtage, für die Schülerinnen und Schüler geöffnet. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten für Angebote, Arbeitsgemeinschaften, Selbstlerngruppen etc. ist möglich. Weiteres regelt die Schulordnung.

5.3. Während der hessischen Schulerferien kann, mit Ausnahme der Schließtage, ein pädagogisch abgestimmtes Bildungsangebot, Projekt- und Selbstlernangebot in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr für die Schülerinnen und Schüler angeboten werden. Der Besuch ist für die Schülerinnen und Schüler während dieser Zeiten nicht verpflichtend, die Schulkonferenz kann aus dem Pool der 50 nicht verpflichtenden Schulbesuchstage mit Zustimmung des Schulträgers die Anzahl der verpflichtenden Schultage auf der Basis eines Konzeptes vergrößern.

5.4. Die Schließzeiten betragen maximal 25 Tage (Montag-Freitag) jährlich, außerhalb der gesetzlichen Feiertage. Sie werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres bekannt gemacht und auf der Erasmus-Internetseite veröffentlicht. Bis zu fünf Schließtage können außerhalb der hessischen Schulerferien und zwischen beweglichen Feiertagen liegen.

6. Vertragslaufzeit, Ende des Vertrages und Kündigung

6.1. Der Schulvertrag tritt mit der Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft. Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. August des Jahres der Einschulung und endet am 31. Juli entweder mit dem Ende der Schulpflicht, dem Erreichen eines Bildungsabschlusses in der neunten Jahrgangsstufe bzw. am Ende der Sekundarstufe I oder bei einer Aufnahme in die Jahrgangsstufe elf der gymnasialen Oberstufe nach zwei oder drei Schuljahren mit dem Abschluss der Oberstufe. Für „Quereinsteiger“ gilt der Monat des Aufnahmedatums als Beginn der Zahlungspflicht. Dabei wird, bei einer Aufnahme bis zum 15. eines Monats, ein ganzer und bei einer Aufnahme in der zweiten Monatshälfte ein halber Beitrag für den Aufnahmemonat fällig.

6.2. Der Schulvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. Januar oder zum 31. Juli eines Jahres schriftlich gekündigt werden, im ersten Schuljahr jedoch frühestens zum 31. Juli (Ende des Schuljahres). Eine frühere Kündigung im ersten Schuljahr ist ausgeschlossen. Bei einer Kündigung nach Abschluss des Schulvertrages und vor dem Zeitpunkt der Einschulung wird bei einer Kündigung bis zum 01. März im Einschulungsjahr eine Gebühr von 750€, bei einer Kündigung nach dem 01. März im Jahr der Einschulung eine Verwaltungsgebühr von 1.500€ fällig.

6.3. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Außerdem sind ggf. Nachweise des wichtigen Grundes, wie eine Meldebestätigung bei einem Umzug, vorzulegen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei Nichtzahlung der Sicherheitsleistung oder wiederholtem Zahlungsverzug vor, wobei dieser anzunehmen ist, wenn die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinanderfolgender Termine mit der

Entrichtung der Beiträge in Verzug sind oder wenn sie in einem Zeitraum von mehr als zwei Terminen mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Betrages in Verzug sind, der den Gesamtbetrag für zwei Monate erreicht. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann auch bei der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragsverpflichtungen erfolgen, sodass unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Als außerordentlicher Kündigungsgrund gilt auch ein durch eine offizielle Meldebescheinigung nachgewiesener Umzug der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten, wenn der neue Wohnort weiter als 10 Kilometer Luftlinie von Standort der Schule entfernt ist.

6.4. Darüber hinaus kann dieser Schulvertrag außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und es der kündigenden Partei unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles nicht zuzumuten ist, weiterhin an dem Vertrag festzuhalten. Dies ist für den Schulträger insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann der Fall, wenn es gravierende Verletzungen der Regeln des Zusammenlebens an der Schule gibt.

6.5. Bei einer außerordentlichen Kündigung ist eine Verwaltungsgebühr von 750,- € zu zahlen. Der Schulträger soll rechtzeitig vor Ausspruch jeder außerordentlichen Kündigung zur Klärung der Gründe zu einem persönlichen Gespräch zwischen Vertretern der GmbH, der Schule und den Erziehungsberechtigten einladen. Eine vor dem Termin ausgesprochene Kündigung bleibt dennoch wirksam. Ein Rechtsanspruch auf ein Gespräch in diesem Falle besteht nicht.

6.6. Die außerordentliche fristlose Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform.

6.7. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist das Schulgeld für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten.

7. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

7.1. Die Schülerin oder der Schüler hat das Recht auf Unterricht nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungszielen, der Stundentafel für die Sekundarstufe und den im Konzept festgelegten zusätzlichen verpflichtenden Unterrichtsangebote.

7.2. Die Schülerin oder der Schüler muss an allen Unterrichtsstunden teilnehmen, ebenso an allen sonstigen schulischen Veranstaltungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Schulpflicht.

7.3. Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, zu jedem Zeitpunkt die jeweils gültige Haus- und Schulordnung zu beachten. Die derzeit gültige Fassung der Hausordnung und der Schulordnung ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Die Schule ist jederzeit zur Änderung der Haus- und Schulordnung

berechtigt. Wesentliche Änderungen werden den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler gesondert mitgeteilt.

8. Erkrankung

8.1. Der Schulträger erlässt Regelungen für den Infektionsschutz in ihrer Einrichtung. Diese sind von den Erziehungsberechtigten einzuhalten.

8.2. Die Schule ist auch über nicht krankheitsbedingte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers zu unterrichten.

8.3. Um andere Schülerinnen und Schüler nicht zu gefährden, können erkrankte Schülerinnen und Schüler in der Einrichtung nicht betreut werden. Falls die Schülerin oder der Schüler oder ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Grippe, Magen-Darm-Infekt, etc.) und insbesondere einer Erkrankung im Sinne der §§ 6 ff. IfSG erkrankt ist oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, muss die Schülerin / der Schüler sofort vom Besuch der Schule ausgeschlossen werden.

8.4. Bei bestimmten Erkrankungen, z.B. Durchfall, darf die Schülerin oder der Schüler erst nach einem symptomfreien Tag die Schule besuchen.

8.5. Die Einrichtung kann in Bedarfsfällen die Vorlage eines Attestes zur Wiederaufnahme der Schülerin oder des Schülers verlangen.

8.6. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler der Schule fern, insbesondere bei Krankheit, ist bereits am Fehltag möglichst bis 08:00 Uhr die Schule zu benachrichtigen.

8.7. Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist für Schülerinnen und Schüler, die nach diesem Tag in die Schule aufgenommen werden, eine Impfdokumentation über die vorhandene Immunität gegen Masern vorzuweisen oder ein Nachweis zu erbringen, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Aufnahme in die Schule nicht möglich.

8.8 Schülerinnen und Schüler in der Schule ohne ausreichenden Impfschutz gegen Masern werden durch die Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet und – mit Ausnahme derjenigen, für die ein Nachweis, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann, erbracht wurde - vom Schulbesuch ausgeschlossen. Die Kosten für den Schulbesuch sind im Falle einer Unterbrechung der Betreuungszeit aufgrund eines fehlenden Immunstatus weiterhin zu tragen.

9. Wissenschaftliche Begleitung, Testverfahren, Vergleichsarbeiten

9.1. Die Schule wird von Zeit zu Zeit wissenschaftlich begleitet. Die

Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes Unterrichtsbeobachtungen, inkl. Film- und Fotoaufnahmen, Datenerhebungen und Testverfahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der wissenschaftlichen Begleitung gemacht werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse, Daten und Ergebnisse können unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte für Zwecke der Schule und für wissenschaftliche Zwecke erhoben, verarbeitet, gespeichert, ausgewertet und verwendet werden.

9.2. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass dafür qualifizierte Lehrkräfte der Schule zur Sicherung des Unterrichtserfolges und zur Qualitätssicherung regelmäßig anerkannte, geprüfte und in Schulen eingesetzte Testverfahren einsetzen und Tests durchführen. Die Testergebnisse werden den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht.

9.3. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Schulalltag für interne Zwecke die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern durch Foto-, Film-, Ton- und Videoaufzeichnungen dokumentiert werden darf.

9.4. Die durch wissenschaftliche Begleitung und/oder in Testverfahren gewonnenen Erkenntnisse werden konsolidiert und anonymisiert auf Elternabenden oder in anderer geeigneter Form den Erziehungsberechtigten vorgestellt.

10. Stipendien

10.1. Erhalten die Erziehungsberechtigten seitens des Elternvereines O.K. Kids e.V. und / oder seitens des Trägers ein Stipendium auf der Basis eines Stipendienvertrages, durch welches die Zahlung des Schulgeldes oder Teile davon vom Stipendienggeber übernommen wird, so entfallen die Zahlungsverpflichtungen der Erziehungsberechtigten aus Ziffer 3.6. in Teilen oder gesamt. Einzelheiten sind gesondert im Stipendienvertrag geregelt.

10.2. Wird das Stipendium durch den Elternverein O.K. Kids e.V. gewährt, ist der unterschriebene Stipendienvertrag dem Träger als Nachweis vorzulegen.

11. Elterninformation per E-Mail

11.1. Schulleitung und Lernbegleiter informieren per E-Mail über die Schule bzw. die jeweilige Klasse betreffende Themen (z.B. Schließzeiten, Krankheitsfälle, sonstige Informationen). Daher ist mindestens eine aktuell gültige E-Mail der Verwaltung mitzuteilen sowie diese regelmäßig abzurufen. Sollte eine „Eltern-App“ eingeführt werden, so kann die Information auch auf diesem Weg erfolgen.

12. Versicherungsschutz

12.1. Die Schülerin / der Schüler genießt den gesetzlichen Versicherungsschutz der Unfallkasse Hessen. Dieser erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und alle anderen schulischen Veranstaltungen sowie auf den direkten Weg zur und von der Schule oder einem anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

12.2. Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind von den Erziehungsberechtigten für die Schülerin / den Schüler Veranstaltungen, die innerhalb der Erasmus-Räumlichkeiten angeboten werden und keine ausdrückliche Schulveranstaltung sind, wie zum Beispiel die Sommerfeste.

13. Datenschutz

13.1. Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die aktuellen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gelten.

13.2. Personenbezogene Daten werden von dem Schulträger ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des Schulvertrages erhoben und verarbeitet. Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden serverbasierte EDV-Systeme verwendet, die sich im Geltungsbereich der DSGVO befinden.

13.3. Der Schulträger unterliegt verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten und gibt diese im Rahmen an verschiedene Behörden wie das Jugendamt, Schulamt, Gesundheitsamt etc. weiter.

13.4. Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Abgleiches der Mitgliedschaft im Elternverein nach Punkt 3.9. der AVB an den Elternverein übermittelt.

13.5. Sie haben das Recht, sich gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;

gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;

gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes wenden.

13.6. Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@erasmus-bildungshaus.de

13.7 Datenschutzbeauftragter ist:

Patrick Itzel
Vogelsbergstraße 8
63505 Langenselbold

E-Mail: dsb@pic-systeme.de

14. Haftung

14.1. Die Ansprüche der Schülerin oder des Schülers oder deren Erziehungsberechtigten auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche der Schülerin/ des Schülers oder der Erziehungsberechtigten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Schule, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind.

14.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Einrichtung nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche der Schülerin oder des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.3 Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 geltend auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Einrichtung, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

14.4. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, den Schülerinnen und Schülern keine Spielsachen und Wertgegenstände mitzugeben. Für Spielsachen und Wertgegenstände kann keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust übernommen werden.

15. Änderungsvorbehalt

15.1. Die Schule unterliegt den Rechtsvorschriften des Gesetzgebers, der Rechtsprechung und den kommunalen Regelungen. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass Änderungen dieses Rechtsrahmens von dem Schulträger umgesetzt und damit ebenfalls in den AVB abgebildet werden.

15.2. Der Schulträger ist beständig darum bemüht, sein Angebot an Plätzen in der Schule und der Kindertagesbetreuung zu erweitern und auszubauen. Dieser Prozess erfordert die Anpassung der AVB an die neuen Angebote. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass Änderungen aufgrund der Schaffung neuer Betreuungsangebote durch den Schulträger in den AVB abgebildet werden.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Der Schulträger wird spätestens Ende 2028 einen Antrag auf Genehmigung einer gymnasialen Oberstufe stellen, um den Schülerinnen und Schülern das Abitur oder das Internationale Baccalauréat als Schulabschluss mit uneingeschränkter Studienberechtigung zu ermöglichen.

16.2. Alle Änderungen der Anschrift, Kontakt- und Bankdaten sowie der Personensorgeberechtigung sind der Schule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

16.3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, den Verzicht auf oder eine Durchbrechung des Schriftformerfordernisses.

16.4. Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die der ursprünglich gewollten möglichst nahekommt, ersetzen.